

## Widerspruch gegen die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

(Zweitwohnungsteuerbescheid vom \_\_\_\_\_ 2007, Kassenzzeichen: \_\_\_\_\_-)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Zweitwohnungsteuerbescheid vom \_\_\_\_\_ 2007, mir zugegangen am \_\_\_\_\_ 2007, lege ich Widerspruch ein.

Ergänzend wird beantragt das Widerspruchsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des vergleichbaren Verfahrens eines Studenten gegen die Stadt Mainz ruhen zu lassen  
und

die Vollziehung des Zweitwohnungsteuerbescheides bis zum rechtskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines eventuell nachfolgenden Klageverfahrens auszusetzen.

### **Begründung:**

Ich bin eingeschriebener Student bei der Universität \_\_\_\_\_ und bin als Nebenwohnsitz bei der Stadt \_\_\_\_\_ gemeldet. Bei meinem Hauptwohnsitz in \_\_\_\_\_ handelt es sich um den Haushalt meiner Eltern.

Die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer von Studierenden, die am elterlichen Wohnsitz mit Hauptwohnung gemeldet seien und am Studienort eine Nebenwohnung nutzen, verstößt gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Der Studierende habe bereits keine rechtliche und tatsächliche Verfügungsmöglichkeit über die in der elterlichen Wohnung genutzten Räumlichkeiten und deshalb im steuerrechtlichen Sinne keine Hauptwohnung inne. Darüber hinaus sei die Zweitwohnungsteuer nur gerechtfertigt, wenn das Innehaben einer weiteren Wohnung neben der Erstwohnung den Schluss auf eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zulasse. Studierende, die während des Semesters am Studienort eine Nebenwohnung unterhielten, im Übrigen aber den Wohnraum der Eltern als Teil der Unterhaltsleistung nutzten, stellten jedoch im allgemeinen keine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Beweis.

Diese Ansicht wird nach einem Beschluss innerhalb eines Eilverfahrens vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vertreten (*Aktenzeichen 6 B 11579/06.OVG, Beschluss vom 29. Januar 2007*). Das OVG hat weiter festgestellt, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in diesem Fall gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit verstoße.

Aufgrund dessen beantrage ich bzgl. der festgesetzten Zweitwohnungssteuer Ruhen des Verfahrens und Aussetzung der Vollziehung.